

**Kein Sorgerecht – kein Unterhalt!
Basta.**

Gerald Emmermann Stauffenbergstr. 11b 49497 Mettingen

Amtsgericht Tecklenburg
Gerichtsweg 1

49585 Tecklenburg

30. August 2013

In dem familienrechtlichen Verfahren

- 20 F 86/13 -

Emmermann ./ [Kindsmutter]

RAe. Dr. Funk, pp., Osnabrück

wegen

Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge

wird die gegen den Beschluss vom 17.07.2013 des Familiengerichts Tecklenburg am 14.08.2013 form- und fristgemäß eingelegte Beschwerde nachfolgend begründet:

Das Familiengericht stützt seinen Zurückweisungsbeschluss auf § 1696 Abs.1 BGB und setzt voraus, dass triftige, das Wohl des Kindes nachhaltig berührende Gründe vorliegen müssten. Es trifft eine oberflächliche Abwägung hinsichtlich des Grundsatzes der Erziehungskontinuität einerseits und die durch eine Veränderung (des Sorgerechts!) verbundenen Nachteile für die Entwicklung des Kindes andererseits. Mit der Beschränkung darauf verletzt das Familiengericht Tecklenburg den Antragsteller nicht nur in seinem verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Rechtsgewährung. Es wendet § 1696 BGB überdies contra legem an.

Zunächst ist festzustellen, dass sich ein triftiger Grund im Sinne der Vorschrift schon und auch aus dem geäußerten Willen eines über 12-jährigen Kindes ergeben kann. Dessen Ermittlung durch Anhörung gewährleistet einerseits die Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung des Kindes und kann andererseits seine persönlichen Bindungen zu seinen Familienmitgliedern erkennbar werden lassen.

Die unterlassene Anhörung begründete das Familiengericht lapidar mit der hypothetischen Annahme gestörter Kommunikationsfähigkeit, die zudem von der Antragsgegnerin lediglich zur Abwehr der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge behauptet wurde.

[Kindename] wünscht sich ganz sicher zwei Eltern, die gemeinsam für sie sorgen und für sie Verantwortung übernehmen. Ihr gegenüber hatte die Antragsgegnerin ihre abweisende Haltung damit erklärt, dass es im Not- oder Krankheitsfall zu einer lebensbedrohende Situation für das Kind kommen könne, wenn seine Mutter in solchen Fällen erst den mitsorgeberechtigten Vater in ihre Entscheidung einbeziehen müsste!

Das Familiengericht weist selbst wiederholt darauf hin, dass sich „nur“ nach seiner Überzeugung nichts an der seinerzeitigen Situation geändert hätte und ignoriert geflissentlich den plausiblen und nachvollziehbaren Vortrag des Antragstellers, wonach eine Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen den Eltern in verschiedenen Angelegenheiten durchaus besteht und bestanden hat.

Das Familiengericht bewertet lediglich die -zudem unschlüssigen und wahrheitswidrigen- Äußerungen der Antragsgegnerin, die einerseits einräumt es habe ein eMail-Austausch stattgefunden, der aber vom Antragsteller anlässlich des Wechsels des Providers unterbrochen wurde.

Dass die Antragstellerin darüber hinaus weitere Kommunikationsmöglichkeiten hatte und natürlich nutze, bleibt unberücksichtigt.

Geradezu absurd bezieht das Familiengericht die im Termin zwangsläufig entgegenstehenden Meinungen hinsichtlich der Übertragung des gemeinsamen Sorgerechts auf den Antragsteller in seine Begründung ein und schlussfolgert in - man muss schon sagen: aberwitziger Weise- „Beim Kontakt der Kindeseltern dominieren weiterhin Vorwürfe und Schuldzuweisungen“.

Der Beschwerdeführer betont und weist deswegen noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass die Antragsgegnerin mehrfach und ausschließlich ihre Ablehnung damit begründet hatte, dass sich der antragstellende Vater nicht an den Kosten beteilige, die anlässlich sorgerechtlicher Entscheidungen entstehen würden. Der Antragsteller hätte schon zu der Zeit, als die gemeinsame Tochter 3 Jahre alt war, nicht erkannt und nicht einsehen wollen, dass eine -zwischenzeitlich übrigens nie stattgefundene- Ohrenoperation des gemeinsamen Kindes nötig gewesen wäre und er hätte sich zudem schon damals nicht an den Kosten beteiligen wollen.

Desgleichen hätte er sich nicht an den Kosten einer Zahnsperre für [Kindername] beteiligen wollen (was die Antragsgegnerin ganz sicher nicht hätte wissen können, wenn dazu kein Kontakt zwischen ihr und dem Antragsteller bestanden hätte).

Das Gericht musste mehrfach aufgefordert werden, diese sachfremden Gründe, mit denen die Kindsmutter das Sorgerecht für sich allein beansprucht, zu protokollieren, woraus sich schlussfolgern lässt, dass -immerhin eine junge Richterin auf Probe(!)- es die Rechtslage gerade mit Blick auf die gesetzliche Neufassung des Sorgerechtszuganges für nicht verheiratete Väter zu überschauen nicht in der Lage ist.

Es wurde insbesondere auch gerichtlicherseits nicht zur Kenntnis genommen und infolgedessen auch nicht bewertet, dass der Rechtsbeistand der Antragsgegnerin die Zustimmung seiner Mandantin offensichtlich davon abhängig gemacht hatte, ob der Antragsteller künftig Unterhalt zu zahlen bereit sei. Seine dahingehende Frage: „Würden sie Unterhalt zahlen, wenn sie das gemeinsame Sorgerecht erhalten?“ wurde trotz Hinweis darauf nicht protokolliert.

Der Beschwerdeführer betont überdies, dass alle in sorgerechtlichen Angelegenheiten von der Kindsmutter getroffenen Entscheidungen unstrittig waren.

[Kindername] ist zudem mittlerweile über zwölf Jahre alt!

Sie hat den Kindergartenbesuch hinter sich, ist eingeschult und besucht seit einiger Zeit den Konfirmandenunterricht.

Alle Maßnahmen finden und fanden statt unter ausdrücklicher Zustimmung des Antragstellers!

Die Frage ist deshalb berechtigt, worum es bei den lediglich behaupteten Kommunikationsstörungen in sorgerechtlicher Hinsicht überhaupt noch gehen könnte und ob ein Abstellen darauf vor dem Hintergrund längst gefällter sorgerechtlicher Entscheidungen dem Kindeswohl nicht mehr schadet, als es andererseits förderlicher wäre, unter Beachtung der ratio legis des § 1626a BGB seine (des Kindes) menschenrechtsverletzende Diskriminierung gegenüber ehelichen Kindern aufzuheben und zu beseitigen.

Es kann nämlich nach Auffassung des Gesetzgebers keineswegs immer von einer tragfähigen Beziehung zwischen den Eltern eines nicht ehelichen Kindes ausgegangen werden, die gewährleistet, dass die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge hinreichend konfliktfrei verläuft und das Kindeswohl nicht beeinträchtigt. Deswegen sei kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch bei der Begründung einer gemeinsamen elterlichen Sorge vorrangig darauf abzustellen sei, ob diese trotz darüber bestehender Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern im konkreten Einzelfall dem Kindeswohl entspricht (Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/11048, Seite 11).

Auch und gerade insofern hatte das Familiengericht es unterlassen, § 1696 BGB verfassungskonform anzuwenden.

Denn triftige, das Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe dürfen nicht ausschließlich aus der Vergangenheit herleitet werden, nachdem deren rechtlicher Bezug sich grundlegend geändert hat, weil das Bundesverfassungsgericht nach den Menschenrechtsverletzungsvorwürfen des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte den Sorgerechtszugang für nicht verheiratete Väter dem Gesetzgeber neu zu regeln aufgegeben hatte.

Das hier zur Entscheidung angerufene Oberlandesgericht hat ja nicht zuletzt deshalb seine Rechtsprechung darauf abgestellt, ob die vorgebrachten Widerspruchsgründe, die einem Antrag auf Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge nach Ansicht des Antragsgegners entgegen stehen, ihre Ursachen in sogenannten „Elternkonflikten“ haben oder nur „paarbezogen“ oder sonstwie sachfremd sind.

Dazu ist nochmals abschließend festzustellen, dass der vom Familiengericht als entscheidungserheblich gewertete Streit über das Sorgerecht selbst dem Verfahren natürlich immanent ist und schon von daher nicht relevant sein kann und darf.

Die ansonsten von der Antragsgegnerin vorgebrachten Gründe, die ausschließlich auf ihren Unmut über den Mangel an väterlicher Beteiligung hinsichtlich finanzieller Angelegenheiten zurückzuführen sind, können einer gemeinsamen Ausübung des elterlichen Sorgerecht ebenfalls nicht im Wege stehen.

Zu den lediglich behaupteten Kommunikations- und Kooperationsstörungen, die ja schon im Ausgangsverfahren hinreichend widerlegt wurden, sei noch nachfolgendes angemerkt und hinzugefügt:

Nachdem der abgesprochene Urlaub der gemeinsamen Tochter mit ihrer Mutter bei der in Spanien lebenden Schwester des Antragstellers beendet war, wollte die Antragsgegnerin noch ein paar Tage mit [Kindername] zu deren Tante/ Großtante nach München fahren.

Dazu war es erforderlich, [Kindername] Hund -ein alter Show-Show Mischlingsrüde- unterzubringen.

Wie schon vorgetragen, findet Kommunikation und Kooperation eigentümlicher Weise immer dann statt und wird nicht in Abrede gestellt, wenn die Interessen der Antragsgegnerin tangiert sind.

Ausweislich der beigefügten Ausdrücke des whatsapp Dialoges zwischen [Kindername] und ihrem Vater einerseits und zwischen dem Unterzeichner und der Antragsgegnerin andererseits, sowie ausweislich der beigefügten eMail-Ausdrücke, kann von den behaupteten Kommunikationsstörungen oder -defiziten kaum mehr eine Rede sein.

Tatsächlich sind solche Dialoge keine Einzelfälle, wie sich dem vom Antragsteller dazu bereits Vorgetragenen schlüssig entnehmen läßt.

Das wahrheitswidrige Abstreiten erfolgt lediglich zum Zwecke der Verhinderung des gemeinsamen Sorgerechtes.

Es wird nach Allem beantragt,

den Beschluss des AG Tecklenburg v. 17.07.2013 in Sachen 20 F 86/13 aufzuheben und dem Beschwerdeführer das gemeinsame elterliche Sorgerecht für [Kindername], [Geburtsdatum] zu übertragen.

Gerald Emmermann